
SATZUNG DES VEREINS LAWYERS FOR FUTURE

Satzung vom 29.7.2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Geschäftsjahr und Rechnungswesen	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Austritt.....	4
§ 6 Ausschluss, Streichung.....	5
§ 7 Mitgliedsbeitrag.....	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Online-Versammlung	7
§ 12 Auflösung des Vereins	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7

Satzung des Vereins Lawyers for Future

Präambel

Von der Klimakrise geht eine existentielle Gefahr für das Fortbestehen allen Lebens auf der Erde aus.

Lawyers4Future erklärt sich solidarisch mit den Aktivist:innen von Fridays for Future. Der Verein schließt sich der Forderung von Fridays for Future an, nicht mehr auf Kosten unserer Umwelt zu leben und die international vereinbarten Klimaziele einzuhalten. Politik und Recht müssen dringend handeln, um den Klimawandel und seine Folgen zu begrenzen.

Lawyers for Future vereint Jurist:innen, die sich beruflich oder privat für den Klimaschutz einsetzen. Jurist:innen verschiedenster Berufsgruppen und Ausbildungsstufen, die sich mit den Zielen von Fridays for Future solidarisch erklären, können sich anschließen.

Lawyers for Future ist davon überzeugt, dass der Zusammenschluss und die Aktivität von Jurist:innen im Sinne des Klimaschutzes notwendig ist, um ein Umlenken insbesondere in politischen und juristischen Kreisen zu bewirken.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lawyers for Future“ und soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach Eintragung ins Vereinsregister trägt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er setzt sich im Interesse des Allgemeinwohls für den Klima- und Umweltschutz ein.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit insbesondere aus durch
 - a) Beteiligung am öffentlichen und medialen Diskurs, insbesondere zur rechtlichen Entwicklung und Durchsetzung von Klima- und Umweltschutz;
 - b) Zusammenarbeit mit Institutionen, Verbänden und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere zur Unterstützung der „for Future“-Initiativen;
 - c) Informationsveranstaltungen an Schulen, Gerichten und anderen Institutionen des Rechtswesens oder der Öffentlichkeit;
 - d) Teilnahme an Aktionen im Sinne des Vereinszwecks],z.B. Demonstrationen.
- (3) Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch. Den Mitgliedern steht dies frei.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen im Zweifel an die Mitglieder. In der Abstimmung gemäß § 12 Abs. 1 soll ein anderer gemeinnütziger Verein mit ähnlicher Zielsetzung bestimmt werden, an den das Vermögen fällt. Dabei sollen besonders die „for Future“-Initiativen Berücksichtigung finden.
- (7) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland; er ist überparteilich und überkonfessionell und steht für die Prinzipien der ideologischen und religiösen Toleranz. Rassistische, misogyne, antisemitische und menschenrechtswidrige Ansichten sind mit den Prinzipien des Vereins unvereinbar.

§ 3

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist die:der Schatzmeister:in verantwortlich.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Jurist:innen können unabhängig von Berufsgruppe oder Ausbildungsstufe Mitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bzw. per Email zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied wird abgelehnt, wenn Zweifel daran bestehen, dass die:der Antragsteller:in die Ziele des Vereins unterstützt oder die in § 2 Abs. 7 genannten Grundsätze teilt.
- (2) Jedes Mitglied kann dem Vorstand unter Angabe von Gründen i.S.d. Vereinszwecks empfehlen, bestimmte Personen unverbindlich zum Beitritt einzuladen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und endet durch Austrittserklärung, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Eine Rechtsnachfolge in die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- (4) Vereinsmitglieder äußern sich in der Öffentlichkeit im Namen des Vereins nur nach Abstimmung mit dem Vorstand.
- (5) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbands besteht nicht.

§ 5

Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss dem Vorstand gegenüber spätestens vier Wochen vorher schriftlich bzw. per Email erklärt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beitragszahlungen besteht nicht.

§ 6 Ausschluss, Streichung

- (1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Der Ausschluss wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Das ausgeschlossene Mitglied erhält die Gelegenheit, vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen. Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses durch den Vorstand bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- (2) Ist ein Mitglied mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand und erfolgt trotz Mahnung keine Nachzahlung, endet die Mitgliedschaft einen Monat nach der Übersendung der Mahnung für den zweiten Beitrag durch Streichung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Eine Änderung muss mindestens drei Monate im Voraus für das Folgejahr den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (2) Der Vorstand kann im Einzelfall aufgrund schriftlicher Anfrage aus wichtigen Gründen den Mitgliedsbeitrag reduzieren oder entfallen lassen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, darunter einer: einem Vorsitzenden, einer: einem Stellvertreter:in, einer: einem Schatzmeister:in und ggf. Beisitzenden. Sie werden auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in diese Posten gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der beratende Funktion hat. Mitglieder des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Gründungsversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Vereinsregister, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Vereinszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne Entscheidungen des Vorstands an sich ziehen, aufheben, ändern oder ersetzen.
 - c) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand abwählen.
 - d) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht über die Verwendung der Vereinsmittel entgegen, kann über die Verwendung der Mittel im Folgejahr entscheiden.
 - e) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder teilnehmen. Sollte die Beschlussfähigkeit wegen zu geringer Zahl teilnehmender Mitglieder nicht gegeben sein, ist eine danach einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Teilnehmer:innenzahl beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Protokollführer:in und vom/von der Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies 10 % der Mitglieder beantragen. Die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen. Einladungen sind schriftlich oder per E-Mail möglich. Die Mitglieder stellen sicher, dass sie über die bei der Aufnahme als Mitglied angegebene E-Mailadresse erreichbar sind und dass Änderungen der E-Mailadresse mitgeteilt werden. Geht eine Ladung bei einem Mitglied nicht ein, weil die E-Mailadresse nicht erreichbar war oder sich geändert hat, ohne dass dies mitgeteilt wurde, können daraus keine Rechte abgeleitet werden. Für den Nachweis der Ladung per E-Mail reicht es aus, wenn deren ordnungsgemäße Versendung an die von dem Mitglied angegebene Mailadresse angezeigt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Ethikordnung und eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann das Auftreten des Vereins nach außen regeln, insbesondere die Frage, wer neben dem Vorstand für den Verein Erklärungen oder Stellungnahmen abgeben kann, wer an der Abstimmung von Erklärungen oder Stellungnahmen zu beteiligen ist und wer Anfragen von Medien beantwortet. Die Mitgliederversammlung kann die diesbezüglich erforderlichen Festlegungen auf den Vorstand übertragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann regeln, bis zu welcher Höhe finanzielle Verpflichtungen für den Verein durch den Vorstand, Teile des Vorstands oder einzelne Vorstandsmitglieder eingegangen werden können und ab welcher Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Satzung einschl. des Vereinszwecks mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ändern. Die Regelung in § 9 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

§ 11

Online-Versammlung

- (1) Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen bzw. eine Online-Teilnahme ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware) möglich ist.
- (2) Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben den allgemeinen Voraussetzungen auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Es wird darauf hingewirkt, die Nutzung sinnvoller neuer technischer Entwicklungen alsbald zu ermöglichen.
- (3) Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmer:innen, wobei deren Identifikation zweifelsfrei erfolgen muss. Zu diesem Zwecke erhalten sämtliche teilnahmeberechtigten Personen entsprechende Zugangsdaten. Diese Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind geheim zu halten. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den/die Berechtigte:n als Teilnehmer:in aus.
- (4) Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, eine Abstimmungsweise für wichtige Fragen zu regeln, die insbesondere die Nutzung technischer Mittel und von Online-Formularen in Erwägung zieht.
- (5) Sollte eine Abstimmung die anonyme Stimmabgabe erfordern, werden - auch zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben - personalisierte Daten und Abstimmungsergebnisse getrennt ausgewertet.
- (6) Die Versammlung trifft Beschluss darüber, ob nicht angemeldete Benutzer:innen die Inhalte der Online-Versammlung lesen dürfen.
- (7) Der Vorstand legt ein entsprechendes Verfahren fest, dass die Anforderungen an einen einwandfreien Ablauf einer Onlineversammlung erfüllt (Transparenz, Überprüfbarkeit, Einhaltung aller Aspekte, die in der Satzung und kraft Satzung erlassener Beschlüsse festgelegt sind).

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung in diesem Falle nur, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sollte dieses Quorum nicht erreicht werden, kann eine folgende Mitgliederversammlung unabhängig davon entscheiden.
- (2) Im Zweifel werden im Falle der Auflösung des Vereins die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder zu gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidator:innen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.